

Satzung über die Benutzung des Uenglinger und Tangermünder Tores

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Benutzung des Uenglinger und Tangermünder Tores beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Hansestadt Stendal unterhält die historischen Stadttore, das Uenglinger Tor und das Tangermünder Tor, als öffentliche Einrichtung. Die Stadttore werden durch die Tourist-Information der Hansestadt Stendal bewirtschaftet und als Betrieb gewerblicher Art geführt.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser Satzung.
- (2) Die Benutzung des Uenglinger Tores und des Tangermünder Tores steht vorbehaltlich der §§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 und 3 der Satzung jedermann offen. Für die Benutzung wird eine Gebühr auf der Grundlage der Satzung über die Gebühren zur Benutzung des Uenglinger Tores und des Tangermünder Tores in der gültigen Fassung erhoben.
- (3) Die Erziehungsberechtigten bzw. verantwortlichen Personen müssen dafür sorgen, dass Kinder unter 12 Jahren und Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der dauerhaften Aufsicht bedürfen, durch eine erwachsene Begleitperson beaufsichtigt werden.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Das Uenglinger Tor und das Tangermünder Tor sind jahreszeitabhängig geöffnet.
- (2) Die allgemeinen Öffnungszeiten sind den Aushängen und der Internetseite der Tourist-Information der Hansestadt Stendal zu entnehmen. Für Gruppen können besondere Öffnungszeiten vereinbart werden.

- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten ist den Besuchern der Aufenthalt in den Stadttoren nicht gestattet.
- (4) Aufgrund besonderer Umstände, wie Havarie, Witterungsextreme o.ä. können die Öffnungszeiten der Stadttore kurzfristig geändert werden.

§ 4

Mitnahmeverbote

Waffen im Sinne des Waffengesetzes sowie Alkohol dürfen von den Besuchern nicht in die Stadttore mitgenommen werden.

§ 5

Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Die Besucher haben sich in den Stadttoren so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Personen, die erkennbar alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen, dürfen die Stadttore nicht betreten. Die Besucher haben sich in den Stadttoren so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (2) Hunde dürfen nicht mitgeführt oder laufen gelassen werden.
- (3) In den Stadttoren ist den Besuchern insbesondere untersagt:
1. das Übersteigen oder Überklettern der Brüstungen und Absperrungen,
 2. die Beschädigung der Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen,
 3. die Verrichtung von Notdurft,
 4. die Verunreinigung von Einrichtungen der Stadttore durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen,
 5. das Hinabwerfen von Gegenständen,
 6. das Rauchen,
 7. das Lärmen in jeglicher Form.
- (4) In den Stadttoren ist den Besuchern ohne vorherige Zustimmung der Hansestadt Stendal untersagt:
1. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken,
 2. die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen,
 3. Musikdarbietungen jeglicher Art.

§ 6

Hausrecht und Hausverbot

- (1) Das Hausrecht steht der Hansestadt Stendal zu. Es wird durch das Aufsichtspersonal ausgeübt, das allgemeine bzw. einzelne Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung treffen kann.
- (2) Aus den Stadttoren verwiesen werden können Personen, die

- erkennbar alkoholisiert sind,
 - unter Drogeneinfluss stehen,
 - in schwerwiegender Weise gegen sonstige Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder
 - wiederholt trotz Mahnung in den Stadttoren mit Geldbuße bedrohte Handlungen begehen, auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln oder gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (3) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Stadttore für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Hausverbot).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 01) § 2 Abs. 2 die vorgeschriebene Gebühr nicht entrichtet,
 - 02) § 4 Waffen oder Alkohol in die Stadttore mitnimmt,
 - 03) § 5 Abs. 3 Hunde in den Stadttoren mitführt oder laufen lässt,
 - 04) § 5 Abs. 4 Nr. 1 Brüstungen und Absperrungen übersteigt oder überklettert,
 - 05) § 5 Abs. 4 Nr. 2 die Anlagen oder ihre Bestandteile und Einrichtungen der Stadttore beschädigt,
 - 06) § 5 Abs. 4 Nr. 3 die Notdurft in den Stadttoren verrichtet,
 - 07) § 5 Abs. 4 Nr. 4 die Einrichtungen der Stadttore durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen verunreinigt,
 - 08) § 5 Abs. 4 Nr. 5 Gegenstände von den Stadttoren hinab wirft,
 - 09) § 5 Abs. 4 Nr. 6 in den Stadttoren raucht,
 - 10) § 5 Abs. 4 Nr. 7 in den Stadttoren lärmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt auch, wer ohne vorherige Zustimmung der Hansestadt Stendal vorsätzlich entgegen
- a) § 5 Abs. 5 Nr. 1 Waren aller Art verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet oder zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert,
 - b) § 5 Abs. 5 Nr. 2 Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält,
 - c) § 5 Abs. 5 Nr. 3 Musik jeglicher Art darbietet.
- (3) Jede der unter Abs. 1 und 2 benannten Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (4) Die Beschäftigten der Hansestadt Stendal sind berechtigt, zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten die Personalien der betreffenden Person festzustellen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Hansestadt Stendal haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Stadttore sowie seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

- (2) Die Haftung der Stadt für Unfälle, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht herrühren, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Besucher, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen Satzungsbestimmungen oder Anordnungen der Hansestadt Stendal oder der von ihr beauftragten Personen verstoßen, haften für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten daraus entstehen.

§ 9
Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister